

Stadt Meschede



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102
„Industriegebiet Honsel“ und 90. Änderung des
Flächennutzungsplans



Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a und § 10a BauGB



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und 90. Änderung des Flächennutzungsplans – Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a und § 10a BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahrensablauf	3
2. Ziel der Änderung.....	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung	6
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und 90. Änderung des Flächennutzungsplans – Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a und § 10a BauGB

1. Verfahrensablauf

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen, die 90. Änderung des Flächennutzungsplans und die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ im Parallelverfahren durchzuführen. Der **Aufstellungsbeschluss** wurde am 09.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde zwischen dem 16.07.2021 und dem 16.08.2021 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 09.07.2021.

Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren geäußerten Bedenken und Anregungen wurden in den Planentwurf eingearbeitet und ein Offenlegungsentwurf einschl. überarbeiteter Begründung erstellt.

Daraufhin erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07.04.2022 die **öffentliche Auslegung** gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Zeit vom 25.04.2022 bis 25.05.2022. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat dann in seiner Sitzung am die Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren intensiv beraten und abgewogen. Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat anschließend den **Feststellungsbeschluss** für die 90. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den **Satzungsbeschluss** für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ gefasst.

2. Ziel der Änderung

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede beabsichtigt die Hochsauerlandwasser GmbH die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im östlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet Honsel“, östlich der Ruhr. Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Ziel verfolgt, den wirtschaftlichsten Autarkiegrad zu erreichen (Energiebezug aus dem öffentlichen Netz wird reduziert), die Kosten der Trinkwasseraufbereitung zu reduzieren und die Umwelt durch erneuerbare Energien zu entlasten.

Ziel ist es gem. § 1 (2) EEG 2021 den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 % im Jahr 2030 zu steigern. Weiter soll gem. § 1 (3) EEG 2021 vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden. Die erneuerbaren Energien übernehmen daher langfristig die zentrale Rolle in der Stromerzeugung. Dies erfordert eine Transformation des gesamten Energieversorgungssystems:

Die Kreis- und Hochschulstadt möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt.



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und 90. Änderung des Flächennutzungsplans – Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a und § 10a BauGB

Dem Bedarf an erneuerbaren Energien angepasst soll das Gebiet durch einen Bebauungsplan erfasst werden. Grundlage des Bebauungsplanes bildet das Baukonzept. Parallel hierzu erfolgt die 90. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft nunmehr als Wohnbaufläche darzustellen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für diese Bebauungsplanänderung wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann aus Warstein erstellt und ist gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ergebnis Umweltbericht

Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplans und der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ sollen die bauleitplanerische Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage, die planungsrechtliche Anpassung des südlichen Änderungsbereichs an die Realnutzung mit Sicherung der Bestandsgebäude sowie überbaubare Flächen für zukünftige Bebauung des Wasserwerks Mengesohl geschaffen werden.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben gehen folgende Wirkungen einher:

- Umwidmung von Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung/Photovoltaik“
- Überbauung von Grünlandfläche durch Photovoltaik-Freiflächenmodule und Versiegelung der Fläche im Bereich des Versorgungsgebäudes
- Umwidmung von Fläche für die Landwirtschaft in Flächen für Versorgungsanlagen hier: Wasserwerk
- Sicherung der Bestandsgebäude
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau von Betriebsgebäuden des Wasserwerks

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere – Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Beseitigung von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind entsprechend der allgemeinen Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und 90. Änderung des Flächennutzungsplans – Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a und § 10a BauGB

Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m sind gemäß DIN 18920 Aktivitäten der Baumaßnahmen zu unterlassen. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Planungsfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen (inkl. der noch herzustellenden Zufahrt) beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

Da das Plangebiet innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Meschede-Heinrichshof“ liegt, ist die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Ein Eingriff in Schutzzone I darf nur in Ausnahmesituationen und von äußerster Dringlichkeit vorgenommen werden.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Die 90. Änderung des Flächennutzungsplans und der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Beseitigung von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind entsprechend der allgemeinen Bauzeitenregelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und 90. Änderung des Flächennutzungsplans – Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a und § 10a BauGB

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m sind gemäß DIN 18920 Aktivitäten der Baumaßnahmen zu unterlassen. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

frühzeitige Beteiligung

Seitens der **Öffentlichkeit**, also von Bürgern und Privatpersonen, sind keine Stellungnahme abgegeben worden.

Von den betroffenen **Behörden** wurden keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Die geäußerten Anregungen betrafen in erster Linie fachliche und redaktionelle Hinweise wie beispielsweise die Forderung der Versorgungsträger nach einer koordinierten Erschließung und Verlegung der Leitungen.

Die **Bezirksregierung Arnsberg** hat den Hinweis erbracht, dass die Aue der Ruhr in ihrer Funktion als natürlicher Retentionsraum nicht beeinträchtigt wird. Diesem Hinweis wurde gefolgt, indem die maximale Höhe der PV-Module auf 3,5 m über dem Gelände erhöht wurden, um bei einer Überschwemmung ein Unterströmen zu ermöglichen.

Seitens der **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Hochsauerland** kam die Anregung, dass keine landwirtschaftlichen Flächen für die Flächen von Photovoltaik umgenutzt werden sollen, um zukünftig eine ausreichende landwirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten. Diesem Hinweis wurde nicht gefolgt, da die geplante Fläche bereits heute zum Betriebsgelände der Hochsauerlandwasser GmbH gehört und somit keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Anregungen wurden so weit wie möglich in die Planunterlagen der Offenlegung eingearbeitet und berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung

Seitens der Öffentlichkeit, also von Bürgern und Privatpersonen, wurden im Rahmen der Offenlegung keine Stellungnahmen abgegeben.



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ und 90. Änderung des Flächennutzungsplans – Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a und § 10a BauGB

Von den betroffenen **Behörden** wurden keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Die geäußerten Anregungen betrafen in erster Linie fachliche und redaktionelle Hinweise wie beispielsweise die Forderung der Versorgungsträger nach einer koordinierten Erschließung und Verlegung der Leitungen.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat daraufhin für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ den Satzungsbeschluss sowie für die 90. Änderung des Flächennutzungsplans den Feststellungsbeschluss am **13.12.2022** gefasst.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Hierfür wurde parallel eine Änderung des Flächennutzungsplans (90. Änderung) vorgenommen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 getroffene planungsrechtliche und baugestalterische Festsetzungen geht die Stadt von einem angemessenen Interessenausgleich aus. Die Betrachtung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass die Planung angemessen, sinnvoll und verträglich ist und keine erheblichen negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 6a und § 10a BauGB ist der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ sowie der 90. Änderung des Flächennutzungsplans beigelegt.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede

im November 2022

Meschede, 05.06.2023

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter